

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
mit Antwort der Landesregierung
- Drucksache 17/7453 -**

Wer darf Osteopathie ausüben? (Teil 2)

Anfrage der Abgeordneten Sylvia Bruns, Almuth von Below-Neufeldt, Christian Dürr und Björn Försterling (FDP) an die Landesregierung,
eingegangen am 22.02.2017, an die Staatskanzlei übersandt am 27.02.2017

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 21.03.2017,
gezeichnet

Cornelia Rundt

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Berufsverband Deutscher Osteopathischer Ärzte (BDOÄ) hat sich in einer Erklärung vom 31.08.2016 klar zu Mindeststandards der osteopathischen Ausbildung bekannt. Die Basisqualifikation in osteopathischer Medizin umfasst eine osteopathische/manualmedizinische Fortbildung von insgesamt 2 050 Unterrichtsstunden über mindestens vier Jahre.

Dies macht auch aus ärztlicher Sicht den hohen Stellenwert und die erforderliche mehrjährige Mindestqualifikation in der Osteopathie deutlich.

Osteopathie stellt sich somit als eigenes Diagnose- und Behandlungsverfahren dar und ist kein Unterfall der Physiotherapie oder der Tätigkeit eines Chiropraktikers. Der internationale Standard zur Ausbildung im Bereich der Osteopathie, wie er in den Eckpunkten der WHO niedergelegt ist, bestätigt diese Sichtweise.

Vorbemerkung der Landesregierung

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Ausübung der Osteopathie als Heilkunde zulässig. Voraussetzung dafür ist eine Erlaubnis nach § 1 des Heilpraktikergesetzes, eine Approbation nach § 3 der Bundesärztleitung (BÄO) oder eine Berufserlaubnis nach § 10 BÄO.

Bei der Osteopathie handelt es sich nicht um eine Regelleistung der gesetzlichen Krankenkassen. Osteopathische Behandlungen werden nur im Rahmen von freiwilligen Satzungsleistungen übernommen, weil ihre Evidenz nicht in einer Weise belegt ist, wie es das System der gesetzlichen Krankenversicherung für eine Regelleistung erfordert.

Die Landesregierung bleibt bei ihrer in der Vorbemerkung der Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wer darf Osteopathie ausüben?“ in der Drucksache 17/6919 erklärten Übereinstimmung mit der in Änderungsantrag Nr. 33 der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Ausschussdrucksache Deutscher Bundestag 18[14]0206.1) zum Ausdruck gekommenen Auffassung, dass die Osteopathie regelhaft Teil der Ausbildung zur Physiotherapeutin/zum Physiotherapeuten werden sollte.

1. Wie hat sich die Landesregierung positioniert, nachdem im PSG III der Antrag der Berufsverbände der Physiotherapeuten zurückgenommen wurde?

Am 27.09.2016 sind im Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages mehrere Änderungsanträge der Fraktionen von CDU/CSU und SPD zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (Drittes Pflegeleistungsgesetz - PSG III) gestellt worden (Ausschussdrucksache 18[14]0206.1). Nach dem Änderungsantrag Nr. 33 sollte die Osteopathie künftig zum Gegenstand der Ausbildung in der Physiotherapie gemacht werden. Als Ausbildungsumfang waren 60 Stunden vorgesehen. Der Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im Bereich der Osteopathie sollte auch Personen erlaubt sein, die bereits die Berufsbezeichnung „Physiotherapeutin“ oder „Physiotherapeut“ führen (neuer § 21 d). Der Nachweis sollte bei letzteren grundsätzlich in Form einer Prüfung erfolgen, die dem praktischen Teil der staatlichen Prüfung für Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten nachgebildet war und aus einer krankengymnastischen Behandlungstechnik im Bereich der Osteopathie bestand, die am Probanden auszuführen und zu erklären war. Gemäß § 21 d Abs. 2 sollten die Länder Aus-, Fort- oder Weiterbildungen von Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten im Bereich der Osteopathie anerkennen können, die den o. g. Anforderungen entsprechen. Diese Änderungen haben im Ergebnis nicht Eingang in das Gesetz über die Berufe in der Physiotherapie - Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) gefunden.

Zu der damit weiterhin bestehenden Frage einer bundeseinheitlichen Regelung der Osteopathie hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) am 20.12.2016 mitgeteilt, dass die angestrebte Schaffung eines Berufsgesetzes zur Ausübung der Osteopathie davon abhängig gemacht wird, dass eine hinreichende Evidenz osteopathischer Behandlungsmethoden nachgewiesen wird. Dies sieht das BMG aktuell als nicht belegt und insofern eine wesentliche Voraussetzung für ein eigenes Berufsbild des Osteopathen zurzeit als nicht gegeben an.

Das BMG hat weiter ausgeführt, dass im PSG III auch Änderungen im Heilpraktikerrecht vorgesehen seien, durch die die Überprüfung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern auf verbindliche Leitlinien gestützt werden soll. Damit werde eine Überarbeitung der derzeitigen Leitlinien angestoßen, an der das BMG die Länder beteiligen werde. In diesem Zusammenhang erscheine es möglich und sinnvoll, osteopathische Behandlungsformen als einen Teil der Komplementärmedizin in angemessener Form zu berücksichtigen. Die Landesregierung hält es für sachgerecht, zunächst die Fertigstellung der angesprochenen Leitlinie abzuwarten, die bis zum 31.12.2017 zu erlassen ist.

2. Welche Bedeutung hat nach Auffassung der Landesregierung das Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 (Aktenzeichen I-20 U 236/13); wird sie für eine Umsetzung sorgen und, wenn nicht, warum nicht?

Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wer darf Osteopathie ausüben?“ in der Drucksache 17/6919 unter Nummer 1 ausgeführt hat, teilt sie die Auffassung, dass die dem Urteil des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 08.09.2015 (Aktenzeichen I-20 U 236/13) zugrunde liegende Ausübung der Osteopathie Heilkunde im Sinne des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) darstellt. Diese Einschätzung ist nicht neu und bedarf insoweit nach Auffassung der Landesregierung keiner Umsetzung.

3. Wie geht die Landesregierung mit dem Delegationsverfahren (auf Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers) um?

Wie die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Wer darf Osteopathie ausüben?“ in der Drucksache 17/6919 unter Nummer 3 ausgeführt hat, setzt Ausübung von Heilkunde durch die Anwendung von Osteopathie durch Personen mit einer Ausbildung in Physiotherapie nach ihrer Auffassung das Vorliegen einer entsprechenden ärztlichen Verordnung voraus. In diesem Fall ist die Ausübung der Osteopathie auch ohne Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz zulässig, da sie aufgrund von § 11 Abs. 6 des Sozialgesetzbuchs (SGB) Fünftes Buch (V) - Gesetzliche Krankenversicherung - vergütet werden darf; Voraussetzung für die Ver-

gütung ist eine entsprechende osteopathische Zusatzqualifikation. Ohne ärztliche Verordnung ist eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz erforderlich. Eine sektorale Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz, beschränkt auf das Gebiet der Physiotherapie, berechtigt für sich allein nicht zur Ausübung von Osteopathie, da die Osteopathie bisher nicht von der Ausbildung in der Physiotherapie abgedeckt wird.

Unter Nummer 5 der Antwort der Landesregierung auf die oben näher bezeichnete Kleine Anfrage ist dargelegt worden, dass eine Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz nur der Person, der sie erteilt worden ist, die Ausübung der Heilkunde erlaubt. Diese Person ist daher nicht berechtigt, Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten anzuweisen, osteopathisch tätig zu werden.

4. Soweit es zu Änderungen in der bisherigen Praxis kommt: Wie plant die Landesregierung Ärzte, Physiotherapeuten, Osteopathen und Patienten zu informieren?

Wie in den vorstehenden Antworten zu den Nummern 1 bis 3 bereits dargestellt worden ist, sind Änderungen in der bisherigen Praxis nicht eingetreten. Aufgrund der Haltung des BMG, angesichts der fehlenden hinreichenden Evidenz osteopathischer Behandlungsmethoden kein eigenes Berufsbild schaffen zu wollen, sondern osteopathische Behandlungsformen als einen Teil der Komplementärmedizin in angemessener Form zu berücksichtigen, ist zunächst die Fertigstellung der neuen Leitlinie nach dem Heilpraktikergesetz abzuwarten.